

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2233
Urteil Nr. 134/2002 vom 25. September 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 19*bis* des Dekrets der Flämischen Region vom 28. Juni 1985 über die Umweltgenehmigung, eingefügt durch das Dekret vom 21. Dezember 1990 und abgeändert durch das Dekret vom 22. Dezember 1993, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen und A. Alen, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil Nr. 96.825 vom 21. Juni 2001 in Sachen R. Van Den Steen und M.C. Cornelis gegen die Flämische Region und den Bürgermeister der Stadt Aalst, dessen Ausfertigung am 16. August 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 19*bis* des Umweltgenehmigungsdekrets gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, insoweit er dem Antragsteller, der eine Genehmigung beantragt, oder dem Betreiber, der aufgrund von Artikel 23 des Umweltgenehmigungsdekrets Klage gegen eine Entscheidung bezüglich einer Einrichtung erster Klasse erhebt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10.000 Franken auferlegt, während einer natürlichen oder juristischen Person, die durch die Niederlassung und den Betrieb der Einrichtung unmittelbar gehindert werden kann, sowie jeder juristischen Person, die den Schutz der Umwelt, die dadurch belastet werden kann, bezweckt, die aufgrund von Artikel 23 des Umweltgenehmigungsdekrets Klage gegen eine Entscheidung bezüglich einer Einrichtung erster Klasse erhebt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 250 Franken auferlegt wird?

2. Verstößt Artikel 19*bis* § 4 des Umweltgenehmigungsdekrets gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, insoweit die Klage eines Antragstellers, der der Klageschrift einen Beleg für die vollständige Zahlung im Sinne von § 4 beigelegt hat, für zulässig erklärt wird, während die Klage eines Antragstellers, der die zu entrichtende Bearbeitungsgebühr nur zum Teil bezahlt hat und der Klageschrift einen Beleg für die teilweise Bezahlung beigelegt hat, aber nicht innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Versand der Notifikation im Sinne von Artikel 19*bis* § 4 letzter Absatz des Umweltgenehmigungsdekrets den erforderlichen Beleg für die vollständige Bezahlung der zu entrichtenden Bearbeitungsgebühr der Klageschrift beigelegt hat, wenngleich der Restbetrag der Bearbeitungsgebühr innerhalb von 14 Kalendertagen nach Versand der besagten Notifikation (tatsächlich und für die Behörde nachprüfbar anhand der Gutschrift ihres Sonderkontos) bezahlt wurde, für unzulässig erklärt wird? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

Die beanstandete Bestimmung

B.1. Artikel 19*bis* des Dekrets der Flämischen Region vom 28. Juni 1985 « über die Umweltgenehmigung » bestimmt:

« § 1. Eine Bearbeitungsgebühr, deren Ertrag unmittelbar und vollständig an den Fonds zur Prävention und Sanierung im Bereich von Umwelt und Natur abgeführt wird, wird zu Lasten jeder natürlichen oder juristischen Person erhoben, die auf eigene Initiative bei der gemäß diesem Dekret zuständigen Behörde einen Antrag für den Erhalt einer Umweltgenehmigung einreicht, sowie zu Lasten jeder natürlichen oder juristischen Person, die auf eigene Initiative bei der gemäß diesem Dekret zuständigen Behörde Klage gegen eine in erster Instanz über einen Umweltgenehmigungsantrag getroffene Entscheidung erhebt.

§ 2. Die Bearbeitungsgebühr im Sinne von § 1 wird zu dem Zeitpunkt geschuldet, zu dem die natürliche oder juristische Person einen Genehmigungsantrag im Sinne der Artikel 9, 15, 15*bis*, 18 § 3 und 27 einreicht oder eine Klage im Sinne von Artikel 23 erhebt.

§ 3. Der Betrag der in § 1 genannten Gebühr wird folgendermaßen festgesetzt:

1. 20.000 Franken: für die Personen im Sinne von Artikel 24 § 1 Nr. 1, die aufgrund von Artikel 23 eine Klage in bezug auf eine einem Umweltverträglichkeitsbericht und/oder einem Sicherheitsbericht unterliegende Einrichtung erster Klasse erheben;

2. 10.000 Franken: für die Person, die eine Genehmigung in bezug auf eine unter 1 genannte Einrichtung beantragt, sowie für die Personen im Sinne von Artikel 24 § 1 Nr. 1, die aufgrund von Artikel 23 eine Klage in bezug auf eine Einrichtung erster Klasse erheben;

3. 5.000 Franken: für die Person, die eine Genehmigung in bezug auf eine Einrichtung erster Klasse beantragt, sowie für die Personen im Sinne von Artikel 24 § 1 Nr. 1, die aufgrund von Artikel 23 eine Klage in bezug auf eine Einrichtung zweiter Klasse erheben;

4. 2.500 Franken: für die Person, die eine Genehmigung in bezug auf eine Einrichtung zweiter Klasse beantragt;

5. 250 Franken: für die Personen im Sinne von Artikel 24 § 1 Nr. 5, die aufgrund von Artikel 23 eine Klage in bezug auf eine Einrichtung erster oder zweiter Klasse erheben.

§ 4. Ein Beleg für die Bezahlung der o.a. Bearbeitungsgebühr ist dem Genehmigungsantrag oder der Klage beizulegen.

Wird der Beleg für die vollständige Bezahlung der gemäß diesem Artikel geschuldeten Bearbeitungsgebühr dem Umweltgenehmigungsantrag nicht beigelegt, so gilt dieser Antrag von Rechts wegen als unvollständig.

Wenn der Beleg für die Bezahlung der Bearbeitungsgebühr unter Verletzung des ersten Absatzes der Klage nicht beigelegt ist, wird der Antragsteller per Einschreiben davon in Kenntnis gesetzt. Wenn der Antragsteller innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Versand der o.a. Notifikation den erforderlichen Beleg für die vollständige Zahlung der geschuldeten Bearbeitungsgebühr seiner früher eingereichten Klageschrift nicht hinzugefügt hat, ist diese Klage von Rechts wegen unzulässig.

§ 5. Die Flämische Regierung benennt die Beamten des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft, die mit der Erhebung und Beitreibung der Bearbeitungsgebühr sowie mit der Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtung in bezug auf die Bearbeitungsgebühr beauftragt sind, und legt die Modalitäten in bezug auf ihre Zuständigkeit fest. »

Zur Hauptsache

B.2.1. Zweck der ersten präjudiziellen Frage ist, vom Hof zu erfahren, ob die beanstandete Bestimmung die Artikel 10 und 11 der Verfassung dadurch verletzt, daß demjenigen, der gegen die Entscheidung, die ihm für die Betreibung einer Einrichtung erster Klasse eine Umweltgenehmigung verweigert, ein administratives Rechtsmittel einlegt, eine Bearbeitungsgebühr von 10.000 Franken auferlegt wird, während Drittbetroffene, die gegen die eine Umweltgenehmigung erteilende Entscheidung ein Rechtsmittel einlegen, nur eine Bearbeitungsgebühr von 250 Franken zu entrichten haben.

B.2.2. Aus dem Wortlaut und den Vorarbeiten zum Dekret vom 28. Juni 1985 geht hervor, daß die Bearbeitungsgebühren, die demjenigen auferlegt werden, der eine Umweltgenehmigung beantragt, als ein Beitrag zu den unmittelbar mit der Zusammenstellung der Akte und mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Kosten aufgefaßt werden (*Dok.*, Flämischer Rat, 1984-1985/1, SS. 9 und 36). Das geht insbesondere einerseits daraus hervor, daß die Einrichtungen, die nur einer Meldepflicht und keiner Genehmigung unterliegen, keine Bearbeitungsgebühr zu entrichten haben, und andererseits daraus, daß der Kostenbeitrag höher ist, je komplizierter der Antrag ist und somit der Behörde mehr Kosten verursacht.

Die Bearbeitungsgebühren, die bei der Erhebung einer Verwaltungsklage gegen die Entscheidung zur Verweigerung der beantragten Umweltgenehmigung von dem Antragsteller geschuldet werden, müssen in diesem Zusammenhang als mit der Tatsache verbunden angesehen werden, daß die Behörde den Antrag erneut in seiner Gesamtheit prüfen muß. Demzufolge ist auch bei der Erhebung einer Verwaltungsklage eine Steigerung der Bearbeitungsgebühren vorgesehen, je komplizierter die Prüfung der Akte ist und somit mehr Arbeit von der Behörde verlangt.

B.2.3. Die Bearbeitungskosten, geschuldet von den natürlichen oder juristischen Personen im Sinne von Artikel 24 § 1 Nr. 5 des Dekrets vom 28. Juni 1985, die gegen die Erteilung einer Umweltgenehmigung Klage erheben, sind anderer Art. Sie passen in den Rahmen des Mitsprache- und Beschwerdeverfahrens, das der Dekretgeber zugunsten der Drittbetroffenen organisiert hat, wobei er für einen niedrigen Beitrag, der die Nutzung ihrer Klagemöglichkeit nicht erschweren durfte, optiert hat (*Dok.*, Flämischer Rat, 1990-1991, Nr. 424/7, S. 20). Es handelt sich hier außerdem um einen festen Betrag, der mit den Kosten der Behörde im Rahmen des Genehmigungsantrags überhaupt nicht verbunden ist.

B.3.1. Es ist Sache des Dekretgebers zu entscheiden, wann er es für notwendig hält, Bearbeitungsgebühren aufzuerlegen, und den Betrag, den er für angemessen hält, zu bestimmen. Der Hof kann diese Wahl nur dann rügen, wenn sie zu einem Behandlungsunterschied führt, der mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbar ist.

B.3.2. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß mit den Bearbeitungsgebühren, die einerseits demjenigen, der eine Genehmigung beantragt, und andererseits dem Drittbetroffenen auferlegt werden, ein unterschiedliches Ziel verfolgt wird. Da die dem Betreiber einer umweltgenehmigungspflichtigen Einrichtung auferlegten Bearbeitungsgebühren mit der Zusammenstellung und der Bearbeitung der Genehmigungsakte verbunden sind, wendet der Dekretgeber ein objektives und stichhaltiges Unterscheidungskriterium an, wenn er diese Kosten nur demjenigen anrechnet, der die Genehmigung beantragt.

B.3.3 Die Folgen der Unterscheidung sind nicht in einem unausgewogenen Verhältnis zu den durch den Dekretgeber angestrebten Zielen. Die auferlegten Beträge sind nämlich nicht geeignet, die Person, die eine genehmigungspflichtige Einrichtung betreiben will, daran zu

hindern, eine Umweltgenehmigung zu beantragen oder gegen eine Verweigerungsentscheidung eine Verwaltungsklage zu erheben.

Die erste präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

B.4.1. Ziel der zweiten präjudiziellen Frage ist es, vom Hof zu erfahren, ob Artikel 19*bis* § 4 des «Umweltgenehmigungsdekrets» gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit die Klage eines Antragstellers, der der Klageschrift einen Beleg für die vollständige Zahlung im Sinne von § 4 beigelegt hat, für zulässig erklärt wird, während die Klage eines Antragstellers, der die zu entrichtende Bearbeitungsgebühr zum Teil bezahlt hat und der Klageschrift einen Beleg für die teilweise Bezahlung beigelegt hat, aber nicht innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Versand der Notifikation im Sinne von Artikel 19*bis* § 4 letzter Absatz des Umweltgenehmigungsdekrets den erforderlichen Beleg für die vollständige Bezahlung der zu entrichtenden Bearbeitungsgebühr der Klageschrift beigelegt hat, wengleich die gesamte Gebühr in der Zwischenzeit bezahlt wurde, für unzulässig erklärt wird.

B.4.2. Artikel 19*bis* des Dekrets vom 28. Juni 1985 bestimmt, daß die Tatsache, daß dem Genehmigungsantrag nicht der Beleg für die vollständige Zahlung der geschuldeten Bearbeitungsgebühr beigelegt wird, von Rechts wegen die Unvollständigkeit des Antrags zur Folge hat. Wird der Zahlungsbeleg der Klageschrift nicht beigelegt, so wird der Berufungskläger davon in Kenntnis gesetzt. Wenn er innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach dieser Notifikation den erforderlichen Beleg für die vollständige Zahlung nicht eingereicht hat, gilt die Klage von Rechts wegen als unzulässig.

B.4.3. Wie die präjudizielle Frage formuliert ist, wird der Hof gebeten, sich zur Zweckmäßigkeit der auferlegten Strafe zu äußern, was nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt. Unter Berücksichtigung der Begründung der Verweisungsentscheidung kann die Frage jedoch dahingehend verstanden werden, daß der Behandlungsunterschied, über den der Hof befragt wird, sich auf den Rechtsschutz desjenigen, der eine Umweltgenehmigung beantragt, bezieht. Wenn die in Artikel 19*bis* vorgesehene Strafe angewandt wird, führt sie zur Unzulässigkeit der Verwaltungsklage und hindert auch den Antragsteller daran, hinterher eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat zu erheben.

Da das Recht auf Zugang zum Richter einem jeden in gleicher Weise gewährleistet ist, ist der Hof zuständig, über Maßnahmen zu befinden, die dieses Recht einschränken würden.

B.4.5. Indem der Dekretgeber die Zulässigkeit der Verwaltungsklage von der Entrichtung der aufgrund von Artikel 19*bis* geschuldeten Bearbeitungsgebühr und von dem Beleg für die Zahlung abhängig macht, hat er sich vergewissern wollen, daß diese mit dem Genehmigungsantrag verbundenen Kosten auch tatsächlich bezahlt werden.

Die Verpflichtung, den Beleg für die Zahlung zu erbringen, ist eine Formbedingung, die keine unangemessene Last mit sich bringt. Das Dekret sieht außerdem eine ausdrückliche Warnung vor, die dem Klageführer eine zweite Gelegenheit bietet, ein Versäumnis wiedergutzumachen. Schließlich hat derjenige, der die Genehmigung beantragt, immer die Möglichkeit, einen neuen Genehmigungsantrag einzureichen, wenn die Verwaltungsklage sich als unzulässig erweist. Unter diesen Umständen wird der Rechtsschutz desjenigen, der die Genehmigung beantragt, nicht unangemessen beeinträchtigt.

Die zweite präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 19*bis* des Dekrets der Flämischen Region vom 28. Juni 1985 über die Umweltgenehmigung verstößt dadurch nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, daß er demjenigen, der gegen die Entscheidung, die ihm eine Umweltgenehmigung für das Betreiben einer Einrichtung erster Klasse verweigert hat, eine Verwaltungsklage erhebt, eine Bearbeitungsgebühr von 10.000 Franken auferlegt.

- Artikel 19*bis* § 4 desselben Dekrets verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 25. September 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts